

Exposé

Vorläufiger Arbeitstitel der Dissertation

Die außergerichtliche Pfandverwertung im ABGB

Zugleich ein Beitrag zum Pfand(-bestellungs-)vertrag

Verfasser:

Mag. iur. Michael-Felix Schwarz

01606795

angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Juni 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 783 101
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Rechtswissenschaften
Betreuerin:	Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud

I. Einführung in den Forschungsgegenstand

Sinn und Zweck eines Pfandrechts ist es, dem pfandberechtigten Gläubiger ein vorzugsweises, dinglich abgesichertes Befriedigungsrecht hinsichtlich seiner Forderung einzuräumen.¹ Damit dieses Recht nicht nur ein leeres Versprechen bleibt, bedarf es einer effektiven und möglichst unkomplizierten Verwertungsmöglichkeit des Pfandobjekts. Neben der bereits seit der Urfassung bestehenden exekutiven Pfandverwertung (im ABGB geregelt durch § 461), wurde mit dem HaRÄG 2005² die für das ABGB neue Möglichkeit der außergerichtlichen Pfandverwertung eingeführt. Außerhalb des ABGB hatte diese Möglichkeit zwar einerseits schon im Unternehmerbereich durch § 368 HGB und Art 8 Nr 14 und 15 der 4. EVHGB, die auf die §§ 1219 – 1221, 1228 – 1248 BGB verwiesen, sowie andererseits auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen bestanden. Doch mit Einführung des HaRÄG 2005 und Eingliederung der Bestimmungen in das ABGB wurde nicht nur der persönliche Anwendungsbereich erweitert, sondern der gesamte Verweis auf die deutsche Rechtsordnung durch eigene, österreichische Bestimmungen (§§ 460a, 466a – 466e ABGB) ersetzt.

Zwar orientieren sich diese Bestimmungen auch an den Vorgängerbestimmungen im deutschen BGB, worauf die Materialien punktuell hinweisen.³ Jedoch haben sich durch die Einbettung in das österreichische ABGB neue Zusammenhänge und damit auch Problemstellungen ergeben, die es zu untersuchen gilt. Ausgehend vom Sach- und Pfandbegriff des ABGB soll die Arbeit einen umfassenden Überblick über die außergerichtliche Pfandverwertung und damit zusammenhängende Rechtsfragen geben.

¹ Vgl etwa *Welser/Kletečka*, Grundriss I¹⁵ Rz 1163 ff.

² BGBl I 2005/120.

³ Etwa EB RV 1058 BlgNR 22. GP 67.

II. Dissertationsvorhaben und Forschungsfragen

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Regelungen zur außergerichtlichen Pfandverwertung sind grundsätzlich nur auf *bewegliche körperliche Sachen einschließlich eines Inhaber- oder Orderpapiers* (§ 466a iVm § 460a ABGB) anwendbar. Fraglich ist, ob dies auch digitale Währungen erfasst, die zum Entstehungszeitpunkt der Normen noch nicht einmal existierten.⁴ Dafür muss zunächst die Sachqualität digitaler Währungen untersucht⁵ und ihre Tauglichkeit als Pfandobjekt⁶ geprüft werden. Auch wenn sie dabei als unkörperliche Sachen einzustufen sein sollten, könnten sie dennoch aufgrund der ausdrücklichen Einbeziehung von Inhaber- und Orderpapieren vom Anwendungsbereich der Bestimmung erfasst sein.⁷

Auch ob für Superädifikate die Bestimmungen zur außergerichtlichen Pfandverwertung gelten, soll im Rahmen der Arbeit untersucht werden.⁸ Superädifikate gelten zwar nach hM grds als bewegliche Sachen, doch ist dennoch für jede Bestimmung separat zu beurteilen, ob sie nicht doch in bestimmten Fällen wie unbewegliche Sachen zu behandeln sind.⁹

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Der Begriff des *Pfandgebers* wird im Rahmen der außergerichtlichen Pfandverwertung in den §§ 460a, 466a, 466b und 466c ABGB verwendet, zusätzlich im ABGB noch in den §§ 458 f, 469 f und 1369 f. Dass damit – wie von einigen vertreten¹⁰ – je nach Zusammenhang

⁴ Die bekannteste digitale Währung Bitcoin wird etwa erst seit 2008 gehandelt; vgl dazu *Kaes* in *Eberwein/Steiner*, Bitcoins 1.

⁵ Dazu *Vonkilch/Knoll*, JBl 2019, 139; *Völkel*, ÖBA 2017, 385; *Dafinger*, ecolex 2020, 243 f; *Fleißner*, ÖJZ 2018, 438.

⁶ *Völkel*, ÖBA 2017, 385 (388); *Aigner*, ÖBA 2019, 821 f.

⁷ Einen Unterschied könnte es dabei machen, ob die entsprechende Verfügungsgewalt in der körperlichen Welt, etwa in Form eines Bitcoinbons, manifestiert ist. Vgl *Völkel*, *Privatrechtliche Einordnung virtueller Währungen*, ÖBA 2017, 385 (388 f).

⁸ Bejahend *Fidler* in *Klang*³ § 466a Rz 7; *Schauer* in *Krejci* §§ 466a Rz 2; hingegen verneinend *Iro/Riss*, *Sachenrecht*⁷ Rz 11/26; *Koch* in *KBB*⁶ § 460a Rz 2; offenlassend *Hinteregger* in *Schwimann/Kodek*⁵ § 466a Rz 3.

⁹ *Kisslinger* in *Klang*³ § 297 Rz 16.

¹⁰ *Schauer* in *Krejci* Vor § 460a, §§ 466a ff Rz 4; *Hoyer* in FS *Fenyves* 157; *Fidler* in *Klang*³ Vor §§ 461-466e Rz 28.

unterschiedliche Personen (Pfandeigentümer oder bzw zusätzlich der mit diesem nicht immer idente Verpfänder) gemeint sein sollen, scheint im Widerspruch zur grundsätzlich einheitlichen Begriffsverwendung im ABGB¹¹ zu stehen und bedarf daher einer eingehenden Untersuchung.¹² Dies ist für die außergerichtliche Pfandverwertung etwa insofern von Bedeutung, als nur gegenüber dem Pfandgeber die Interessenwahrungspflicht gilt und nur diesem die Verwertungsandrohung zugehen muss.

3. Zeitlicher Anwendungsbereich

Nach Art XXXII Abs 1 HaRÄG sind einige Bestimmungen des Handelsrechts-Änderungsgesetzes auf *nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossene Rechtsgeschäfte* anzuwenden. Ob mit diesem Rechtsgeschäft der als Titelgeschäft verstandene Pfandbestellungsvertrag¹³ oder aber der einen Teil des Modus bildende Pfandvertrag¹⁴ gemeint ist, entscheidet über den Anwendungsbeginn etwa der gesetzlich normierten außergerichtlichen Pfandverwertung und bedarf daher einer näheren Untersuchung.

4. Pfandbestellung als Konsensual- oder Realvertrag

Im Zusammenhang mit dieser Titelproblematik soll auch behandelt werden, ob Vertrag zur Begründung eines Pfandrechts als Real- oder als Konsensualvertrag zu qualifizieren ist,¹⁵

¹¹ Kerschner/Kehrer in Klang³ §§ 6, 7 ABGB Rz 22; vgl auch RIS-Justiz RS0008797.

¹² Im Zusammenhang mit der außergerichtlichen Pfandverwertung treten *Wolkerstorfer* in Klang³ § 460a Rz 5 und *Fidler* in Klang³ Vor §§ 461-466e Rz 28 ff dafür ein, dass grds nur der Pfandeigentümer von diesem Begriff erfasst sein soll; nach *Oberhammer/Domej* in *Kletečka/Schauer*^{1.03} § 466a Rz 9 sei neben dem Verpfänder grds auch der Eigentümer Begünstigter der dem Pfandgeber gegenüber bestehenden Pflichten; nach *Schauer* in *Krejci* Vor § 460 a, §§ 466 a ff Rz 5 ist mit Pfandgeber die das Pfandrecht einräumende Person gemeint, allerdings seien die Eigentümerinteressen bei positiver Kenntnis des Pfandgläubigers über die Eigentumsverhältnisse zu respektieren; *Spitzer*, RdW 2006, 679 sieht in FN 7 im Zusammenhang mit dem Herausgabeanspruch der *hyperocha* nur den Eigentümer gemeint; ebenso *Holzner*, ÖBA 2007, 941 hinsichtlich der Interessenwahrungspflicht (dieser bezieht auch nachrangige dingliche Gebrauchs- und Fruchtgenußberechtigte mit ein) und auch *Hoyer* in FS Fenyves 166 hinsichtlich der Interessenwahrungs- und der Verständigungspflicht; offenlassend *Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 1247.

¹³ So *Holzner*, ÖBA 2007, 940; diesem zustimmend *Wolkerstorfer* in Klang³ § 460a Rz 4

¹⁴ Dies befürwortend, um klare Zuordnungsverhältnisse zu schaffen *Fidler* in Klang³ Vor §§ 461-466e Rz 30.

¹⁵ Für Realvertrag *Zeiller*, Kommentar IV 41; *Iro/Riss*, Sachenrecht⁷ 9/19; wohl auch *Oberhammer/Domej* in *Kletečka/Schauer*^{1.03} § 1369; *Faber* in *Schwimann/Kodek*⁴ § 1368 Rz 8; *Schuster* in *Schwimann/Neuymar*⁵ § 1368 Rz 4; für Konsensualvertrag *Hofmann* in *Rummel*⁶ § 1368 Rz 5; *Eicher*, Mobilarpfandrecht 101 ff; *Klang* in Klang² IV 256; wohl auch *Koch* in *KBB*⁶ § 1368 Rz 1; *Welser/Kletečka* Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 1188 ff.

da § 1368 ABGB davon spricht, dass der *Vertrag, ein Pfand übergeben zu wollen, [...] noch kein Pfandvertrag [sei]* und das ABGB ähnliche Formulierungen für die als Realverträge ausgestaltete Leihe (§ 971 ABGB) und Verwahrung (§ 957 ABGB) kennt. Dies hätte zur Folge, dass der *Pfandbestellungsvertrag* häufig wohl nur als Vorvertrag (§ 936 ABGB) mit den entsprechenden Beschränkungen (Ein-Jahres-Frist zur Geltendmachung, *clausula rebus sic stantibus*) zu qualifizieren wäre.

5. Interessenwahrungspflicht

§ 466a Abs 2 ABGB statuiert eine umfassende Interessenwahrungspflicht des Pfandgläubigers zugunsten des Pfandgebers, die im Ministerialentwurf¹⁶ noch nicht vorgesehen war. Nach der Regierungsvorlage¹⁷ soll dadurch einerseits das Interesse des Pfandgläubigers auf einen Verwertungserlös, der zur Deckung der gesicherten Forderung ausreicht, und andererseits das Interesse des Pfandgebers auf einen möglichst hohen Verwertungserlös ausgeglichen werden. Begründen diese auch höhere Anforderungen an die Pflichten des Pfandgläubigers, als sie ohnehin in jeder vertraglichen Beziehung gefordert sind?¹⁸ Welchen Inhalt haben diese Pflichten und welche Folgen hat ihre Verletzung?¹⁹ Können bestimmte Umstände, die die Interessen des Pfandgebers betreffen, sogar eine Pflicht des Pfandgläubigers begründen, das Pfandobjekt zu verwerten?²⁰

¹⁶ ME HaRÄG 2003, 81/ME 22. GP.

¹⁷ EB 1058 BlgNR 22. GP 68.

¹⁸ Nach *Fidler* in *Klang*³ § 466a Rz 27 soll es sich hier um eine *gesetzliche Leerformel* halten, die lediglich das Rechtsmissbrauchskorrektiv nach § 1295 Abs 2 ABGB konkretisiert. Die Materialien hingegen messen ihr eine *selbstständige Bedeutung zur Festlegung der Pflichten des Pfandgläubigers* zu, EB 1058 BlgNR 22. GP 68.

¹⁹ *Hinteregger/Pobatschnig* in *Schwimmann/Kodek*⁵ § 466a Rz 5 nennen als Beispiel, dass ein kurzfristiges Zuwarten zumutbar sein soll, falls dadurch ein wesentlich höherer Verwertungserlös ermöglicht wird und nennen lediglich die Schadenersatzpflicht als Sanktion; *Kodek* in *Schwimmann/Neumayr*⁵ § 466a Rz 2 und *Schauer* in *Krejci* § 466a Rz 5 nennen die Auswahl des Verwertungsortes als Anwendungsfall mit Verweis auf § 1236 BGB; *Oberhammer/Domej* in *Kletečka/Schauer*^{1.03} § 466a Rz 7 sehen dadurch den aus dem deutschen BGB bekannten Grundsatz von Treu und Glauben für die außergerichtliche Pfandverwertung angeordnet; hingegen auf den Inhalt nicht näher eingehend *Holzner*, ÖBA 2007, 941 und *Kühnberg*, JAP 2005/2006, 251.

²⁰ Möglich nach *Oberhammer/Domej* in *Kletečka/Schauer*^{1.03} § 460a Rz 4; verneinend noch zur alten Rechtslage insb *Spitzer*, Pfandverwertung 117 ff; bereits zur neuen Rechtslage ebenso verneinend *Fidler* in *Klang*³ § 466a Rz 28; *Wolkerstorfer* in *Klang*³ § 460a Rz 12; *Schauer* in *Krejci* § 466a Rz 5 mit der Begründung, dass die Interessenwahrungspflicht nur bei der Verwertung selbst bestünde; *Holzner*, ÖBA 2007, 941.

6. Rechtsfolgen bei Verletzung der Verwertungsvorschriften

Lediglich in § 466c Abs 1 und 5 wird bestimmt, welche Folgen die Verletzung konkreter Bestimmungen zur außergerichtlichen Pfandverwertung nach sich ziehen. Anders als in § 1243 BGB bietet das ABGB daher keine abschließende Aussage darüber, die Verletzung welcher Normen bloß schuld- und welcher Normen sachenrechtliche Folgen auslöst,²¹ sodass die Behandlung dieser Frage besonders auch der Praxis mit wichtigen Erkenntnissen dienen kann.

7. Dispositivität der Bestimmungen zur außergerichtlichen Pfandverwertung

Ebenfalls praxisrelevant und mit der eben genannten Problematik verwoben ist die Frage, ob § 466a Abs 3 Satz 1 ABGB, wonach *[d]er Pfandgläubiger und der Pfandgeber [...] abweichende Arten der außergerichtlichen Pfandverwertung vereinbaren [können]* wirklich in dieser Absolutheit gilt,²² wo gegebenenfalls den Bestimmungen immanente Grenzen zu ziehen sind und welche Wirkung (dinglich oder bloß schuldrechtlich) abweichende Vereinbarungen haben.²³ Die einzigen gesetzlich ausdrücklich normierten Einschränkungen von dieser Gestaltungsfreiheit finden sich wiederum in § 466c Abs 1 und 5 ABGB;²⁴ in diesen Fällen bedarf es zur Wirksamkeit der Abänderung der Zustimmung des betroffenen Dritten. In diesem Zusammenhang sollen auch die ABB der bedeutendsten österreichischen Banken anhand der Ergebnisse untersucht werden.²⁵

8. Innehabung als Verwertungsvoraussetzung

Grundsätzlich wird das Pfandobjekt nach erfolgreicher Verwertung (ieS) dem Erwerber übergeben. Doch es gibt auch Fälle, in denen der Pfandgläubiger die Pfandsache nicht innehat,

²¹ Vgl *Fidler in Klang*³ § 466a Rz 32 ff.

²² Zur Gänze dispositiv nach *Fidler in Klang*³ § 466a Rz 42; *Hinteregger/Pobatschnig in Schwimann/Kodex*⁵ § 466a Rz 4; *grds dispositiv* nach *Oberhammer/Domej in Kletečka/Schauer*^{1.03} § 466a Rz 10; so auch *Schauer in Krejci* § 466a Rz 6.

²³ Dingliche Wirkung nach *Fidler in Klang*³ § 466a Rz 37 ff.

²⁴ Freilich neben den allgemeinen Einschränkungen der Gestaltungsfreiheit wie etwa durch § 879 ABGB und den pfandrechtsspezifischen durch §§ 1368 ff ABGB; dies anerkennend auch EB RV 1058 BlgNR 22. GP 68.

²⁵ Etwa <https://www.raiffeisen.at/noew/rlb/de/meine-bank/raiffeisen-bankengruppe/agb.html>, abgefragt am 14. 04. 2021 oder <https://www.sparkasse.at/sgruppe/wir-ueber-uns/agb>, abgefragt am 14. 04. 2021.

etwa weil es sich um ein Bestandgeberpfandrecht²⁶ handelt oder aber sich die Sache bei einem anderen Pfandgläubiger²⁷ befindet. In diesen Konstellationen stellt sich die Frage, ob dem Pfandgläubiger ein Herausgabeanspruch zusteht²⁸ oder aber er die Verwertung dennoch durchführen kann und der Erwerber in der Folge das Pfandobjekt vom Besitzer vindizieren muss?

9. Obligatorischer Anspruch auf Verwertungserlös

Wohl am meisten kritisiert an der neuen Rechtslage wurde § 466c Abs 4 ABGB, wonach nicht mehr wie bisher nach § 1247 BGB eine Miteigentumslösung am Verwertungserlös vorgesehen ist, sondern der verwertende Pfandgläubiger Alleineigentum erhält. Auf die dem Pfandgeber zustehende *hyperocha* hat dieser nur einen obligatorischen Anspruch, an welchem sich wiederum das Pfandrecht anderer Pfandgläubiger fortsetzt. Dies begründen die Materialien damit, dass Miteigentum aufgrund der regelmäßig eintretenden Vermengung oder Vermischung ohnehin sinnlos wäre.²⁹ Am eindringlichsten vor den Folgen dieser Regelung warnen *Holzner*,³⁰ *Hoyer*³¹ und *Spitzer*,³² die allesamt insbesondere darauf hinweisen, dass die Regelung den Pfandgeber und die nicht-verwertenden Pfandgläubiger der Insolvenz des verwertenden Pfandgläubigers schutzlos ausliefert. Ob dieses Problem tatsächlich besteht oder aber der

²⁶ Nach § 1101 ABGB hat der Bestandgeber ein Pfandrecht an den *eingebrachten [...] Einrichtungsstücken und Fahrnissen*, welches bei Entfernung der Sache aus dem Bestandobjekt erlischt. Obwohl das Pfandrecht aufrecht ist, hat der Pfandgläubiger die Sache demnach grundsätzlich nicht inne (Durchbrechung des Faustpfandprinzips); für das Bestandgeberpfandrecht die Möglichkeit der außergerichtlichen Pfandverwertung verneinend *Kronthaler*, Zak 2015, 409 ff; diesem folgend *Welser/Kletečka* Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 1247.

²⁷ Gegenüber einem vorrangigen Pfandgläubiger besteht grds ohnehin das Einlösungsrecht nach § 466b Abs 1 Satz 5 iVm § 462 ABGB.

²⁸ *Kronthaler*, Zak 2015, 408 (409) versagt dem Bestandgeber die Möglichkeit der außergerichtlichen Pfandverwertung; einen Herausgabeanspruch bejahen *Fidler* in *Klang*³ § 460a Rz 32 ff; *Burgstaller*, Pfandrecht 112; *Holzner*, ÖBA 2007, 945; diesen ablehnend hingegen *Graf* in *Harrer/Mader* 91; *Spitzer*, Pfandverwertung 112; *Schauer* in *Krejci* § 466b Rz 2.

²⁹ EB RV 1058 BlgNR 22. GP 69 f.

³⁰ ÖBA 2007, 940.

³¹ In FS Fenyves 165.

³² RdW 2006, 678.

verwertende Pfandgläubiger als Treuhänder zugunsten der betroffenen Personen zu qualifizieren ist und diese daher auch im Fall einer Insolvenz durch Aussonderungsansprüche gesichert sind, gilt es zu untersuchen.³³

III. Forschungsstand

Neben der einschlägigen Kommentarliteratur wurden die §§ 460a, 466a – 466e ABGB nach Kundmachung des Gesetzestextes zwar von einigen Autoren zusammen mit anderen HaRÄG-Änderungen behandelt, allerdings beschränkten sich die Ausführungen zumeist auf eine Darstellung im Überblick.³⁴ *Spitzer* behandelt in seiner 2003 approbierten Dissertationsschrift (sowie in der dazu 2004 publizierte Fassung³⁵) zur Pfandverwertung allgemein noch den stark abweichenden Ministerialentwurf zur Änderung des HGB und problematisiert später zur neuen Rechtslage hauptsächlich den Verlust der dinglichen Rechtsstellung des Mehrerlöses.³⁶ Auch *Holzner* gibt einen kompakten Überblick, um anschließend ausgewählte Probleme – wiederum etwa die Neuregelung zum sachenrechtlichen Schicksal der *hyperocha* – zu behandeln.³⁷ Demnach gibt es aktuell noch kein monographisches Werk, welches den geltenden Rechtsbestand samt einschlägiger Lehre und Rechtsprechung zur außergerichtlichen Pfandverwertung im ABGB umfassend analysiert und geordnet darstellt.

IV. Vorgangsweise und Methoden

In der Arbeit soll die außergerichtliche Pfandverwertung anhand der allgemein anerkannten Methoden der Rechtswissenschaft untersucht werden.³⁸ Dafür wird die einschlägige Literatur sowie die Rechtsprechung behandelt und den noch jungen Gesetzesmaterialien wird

³³ Kritik an dieser *insolvenzrechtlichen Lösung eines zivilrechtlichen Problems* kommt von *Spitzer*, RdW 2006, 681; diesem grds folgend *Holzner*, ÖBA 2007, 947.

³⁴ So etwa *Schauer* in *Krejci* Vor §§ 466a, 460a ff – 466e; *Graf* in *Harrer/Mader* 71; *Beclin/Kühnberg*, NZ 2007, 33; *Kühnberg*, JAP 2005/2006, 251.

³⁵ *Spitzer*, Pfandverwertung (2004).

³⁶ *Spitzer*, Enteignung des Pfandbestellers durch das UGB? RdW 2006, 678.

³⁷ *Holzner*, Zur Neuregelung der außergerichtlichen Pfandverwertung, ÖBA 2007, 940.

³⁸ *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (2011); *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁶ (1991).

eine vergleichsweise wichtige Rolle zukommen. In Hinblick auf eine rechtsvergleichende Betrachtung ist vor allem die Rechtslage in Deutschland von Bedeutung; schließlich galten die entsprechenden Bestimmungen des BGB bis zum 31. 12. 2006 auch in Österreich und sind teilweise Vorbild für die aktuelle Rechtslage. Ob darüber hinaus auch eine Untersuchung der Situation in anderen Ländern neue Erkenntnisse ermöglicht, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.

V. Vorläufige Gliederung

- I. Einleitung
- II. Entwicklung der außergerichtlichen Pfandverwertung
- III. Anwendungsbereich
 - A. Sachlicher Anwendungsbereich
 - 1. Digitale Währungen
 - 2. Superädifikate
 - B. Persönlicher Anwendungsbereich
 - C. Zeitlicher Anwendungsbereich
 - 1. Beginn der Anwendbarkeit
 - 2. Exkurs: Pfandbestellungsvertrag als Vorvertrag?
- IV. Voraussetzungen
 - A. Innehabung
 - B. Exekutionstitel
- V. Verwertungsverfahren
 - A. Notverwertung nach § 460a ABGB
 - B. Pfandreife und Fälligkeit
 - C. Androhung und Verständigung
 - D. Einlösungsrecht nach §§ 466b iVm 462 ABGB
 - E. Interessenwahrungspflicht
 - F. Versteigerung
 - G. Freihändiger Verkauf
 - H. Eigentumserwerb
 - I. Verteilung der *hyperocha*
- VI. Dispositivität der Verwertungsvorschriften und Folgen ihrer Verletzung
- VII. Fazit

VI. Vorläufiger Zeitplan

SS 2021	Verfassen eines Exposés Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit b
WS 2021/22	Verfassen der Dissertation SE Seminar auf dem Dissertationsfach
SS 2022	Verfassen der Dissertation SE Seminar aus Dissertationsfach
WS 2022/23	Verfassen der Dissertation SE Seminar aus Dissertationsfach
SS 2023	Verfassen der Dissertation SE Seminar aus Dissertationsfach
WS 2023/24	Verfassen der Dissertation Einreichen der Dissertation und Defensio

VII. Besonders maßgebende Literatur

Aigner, Markus, Das Pfandrecht und die Blockchain, ÖBA 2019, 821

Apathy, Peter und *Eicher, Gernot*, Das verpfändete Arbeitseinkommen, DRdA 1999, 399

Apathy, Peter, Iro, Gert und *Koziol, Helmut* (Hrsg), Österreichisches Bankvertragsrecht, Band IX: Kreditsicherheiten Teil II, 2. Auflage (2011)

Artmann, Eveline, Zur Rechtsnatur des Sparbuchs, JBl 2008, 273

Beclin, Barbara und *Kühnberg, Stefanie*, Das UGB und die Anpassungen des ABGB im Überblick, NZ 2007/10, 33

Burgstaller, Peter, Das Pfandrecht in der Exekution (1988)

Burgstaller, Peter, Pfändung von Internet Domains – (k)ein Problem! ecolex 2001, 197

Dafinger, Florian, Bitcoins im Pfandleihgewerbe, ecolex 2020, 243

Durstberger, Georg und *Rauch, Thomas*, Der „befugte Unternehmer“ beim Selbsthilfeverkauf (§ 373 UGB), RdW 2016/179, 243

Eberwein, Helgo und *Steiner, Anna-Zoe* (Hrsg), Bitcoins (2014)

Eicher, Gernot, Ausgewählte Probleme des Mobiliarpfandrechts — Unter Berücksichtigung der Mithaftung von beweglichen Sachen mit Liegenschaften (1999)

Fleißner, Lisa, Eigentum an unkörperlichen Sachen am Beispiel von Bitcoins, ÖJZ 2018/56, 438

Franz, Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Auflage (2011)

Graf, Georg, Nutzung der Pfandsache durch den Pfandgläubiger? ÖBA 1990, 798

Harrer, Friedrich und *Mader, Peter* (Hrsg), Die HGB-Reform in Österreich (2005)

Holzner, Christian, Zur Neuregelung der außergerichtlichen Pfandverwertung, ÖBA 2007, 940

Iro, Gert und *Riss, Olaf*, Sachenrecht, 7. Auflage (2019)

Klang — 3. Auflage des von Heinrich Klang begründeten Kommentars zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von *Fenyves, Attila*, *Kerschner, Ferdinand* und *Vonkilch, Andreas* (Hrsg), Band §§ 285 – 352 (2011), Band §§ 353 – 379 (2011), Band §§ 380 – 446 (2018), Band §§ 447 – 530 (2016), Band §§ 1451 – 1502 (2012)

Kletečka, Andreas und *Schauer, Martin* (Hrsg), ABGB-ON (seit 2010)

Koziol, Helmut, *Bydlinski, Peter* und *Bollenberger, Raimund* (Hrsg), Kurzkomentar zum ABGB, 6. Auflage (2020)

Koziol, Helmut, Verpflichtung des Gläubigers zur Verwertung von Sicherheiten? in FS Schimansky (1999) 355

Krejci, Heinz (Hrsg), Kommentar zu den durch das HaRÄG 2005 eingeführten Neuerungen im Unternehmensgesetzbuch und im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (2007)

Krejci, Heinz, Zum Ministerialentwurf einer HGB-Reform, VR 2003, 218

Kronthaler, Christoph, Bestandgeberpfandrecht und außergerichtliche Pfandverwertung, Zak 2015/706, 408

Kühnberg, Stefanie, Sachenrechtliche Änderungen im ABGB durch die Handelsrechtsreform, JAP 2005/2006/42, 250

Larenz, Karl, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Auflage (1991)

Schauer, Martin, Handelsrechtsreform: Die Neuerungen im Vierten und Fünften Buch, ÖJZ 2006/7, 64

Schwimann, Michael und *Kodek, Georg* (Hrsg), Praxiskomentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2, 4. Auflage (2012)

Schwimann, Michael und *Neumayr, Matthias* (Hrsg), ABGB Taschenkommentar, 5. Auflage (2020)

Spitzer, Martin, Die Pfandverwertung im Zivil- und Handelsrecht (2004)

Thurnher, Viktor, Wittwer, Alexander, Verwertung verpfändeter Forderungen durch Unternehmer – Neuerungen durch die UGB-Reform, *ecolex* 2004, 936

Völkel, Oliver, Privatrechtliche Einordnung virtueller Währungen, *ÖBA* 2017, 385

Vonkilch, Andreas und *Knoll, Matthias*, Bitcoins und das Sachenrecht des ABGB, *JB1* 2019, 139

Welser, Rudolf und *Kletečka, Andreas*, Grundriss des Bürgerlichen Rechts, Band I, 15. Auflage (2018)

Welser, Rudolf und *Zöchling-Jud, Brigitta*, Grundriss der Bürgerlichen Rechts, II. Band, 14. Auflage (2015)

Wolkerstorfer, Thomas, Das Pfandrecht des Unternehmers (2012)

Wolkerstorfer, Thomas, Zur außergerichtlichen Pfandverwertung von in Sammelurkunden verbrieften Aktien, *RdW* 2015/15, 12

Zeiller, Franz, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, II. Band, 1. Abtheilung (1812), II. Band, 2. Abtheilung (1812), III. Band, 1. Abtheilung (1812), III. Band, 2. Abtheilung (1813), IV. Band (1813); wird zitiert: *Zeiller*, Commentar [Band/Abtheilung] [Seite]